



Sitzung vom: 31. Mai 2022

Beschluss Nr.: 481

Motion betreffend Aufwandschätzung der Verwaltung bei parlamentarischen Vorstössen: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Aufwandschätzung der Verwaltung bei parlamentarischen Vorstössen (Nr. 52.22.04), welche von Kantonsrat Branko Balaban, Sarnen, und Kantonsrat Martin Hug, Alpnach, sowie 13 Mitunterzeichnenden am 24. März 2022 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Motion

1.1 Auftrag

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, mit Beginn ab neuer Legislatur bei parlamentarischen Vorstössen den zeitlichen Aufwand je Vorstoss für die Bearbeitung auf einfache Art zu schätzen. Ebenfalls seien wesentliche Drittkosten im direkten Zusammenhang zu nennen. Beides sei so unbürokratisch wie möglich zu erfassen und bei der Beantwortung des Vorstosses anzugeben.

1.2 Begründung

Die Motionäre halten fest, dass parlamentarische Vorstösse legitime Instrumente für den demokratischen Prozess und die politische Arbeit seien. Gleichzeitig stellten sie fest, dass die Anzahl von Vorstössen in den letzten drei Jahren stark zugenommen habe, wobei oftmals wiederkehrende Themen betroffen gewesen seien. Auch wenn die Vorstösse im Einzelfall für den Urheber bzw. die Urheberin wichtig seien, so müsste auch beachtet werden, dass die Beantwortung der Vorstösse eine zusätzliche Arbeitsbelastung in der Verwaltung zur Folge habe und von der Verwaltung gleichzeitig stets effizientes Arbeiten mit beschränkten Ressourcen gefordert werde. Der Nutzen aus der Beantwortung der Vorstösse sei oft gegeben; die Antworten hätten aber teilweise auch auf einfachere Weise (z.B. durch eine bilaterale Anfrage beim zuständigen Departement) erfragt werden können.

Der Aufwand und die Kosten für die Bearbeitung von Vorstössen in der Verwaltung seien der Öffentlichkeit nicht bekannt. Im Sinne der Transparenz seien der Aufwand und allenfalls wesentliche externe Kosten dem Nutzen eines politischen Vorstosses gegenüberzustellen.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Grundlagen

Jedes Mitglied des Kantonsrats hat das Recht, parlamentarische Vorstösse einzubringen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Kantonsratsgesetzes [KRG; GDB 132.1]). Auch Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen (Art. 10 Abs. 3 KRG). Der Regierungsrat beantragt in der Regel bis zur übernächsten Ratssitzung die Annahme oder Ablehnung einer Motion oder eines Postulats, Interpellationen oder Anfragen werden in der Regel bis zur nächsten Sitzung beantwortet (Art. 56 Abs. 1 und 3, Art. 58 Abs. 2 KRG). Die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GDB

132.11) hält fest, dass Vorstösse, welche den gleichen Gegenstand betreffen, miteinander beraten werden können (Art. 25 Abs. 3). Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach dessen Einreichung nicht mehr geändert werden und ein eingereichter parlamentarischer Vorstoss kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 56 Abs. 3 Kantonsratsgesetz und Art. 25a Abs. 3 Geschäftsordnung des Kantonsrats). Zu den parlamentarischen Vorstössen zählen im Kantonsrat Obwalden die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Anfrage.

Die parlamentarischen Vorstösse gehören somit zu den zentralen Instrumenten der politischen Arbeit der Mitglieder des Kantonsrats. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Bestandteil der öffentlichen Debatte und des politischen Entscheidungsprozesses.

2.2 Anzahl parlamentarische Vorstösse in den letzten drei Legislaturen

In den letzten drei Legislaturperioden des Kantonsrats wurden pro Amtsjahr im Durchschnitt 19 parlamentarische Vorstösse eingereicht.

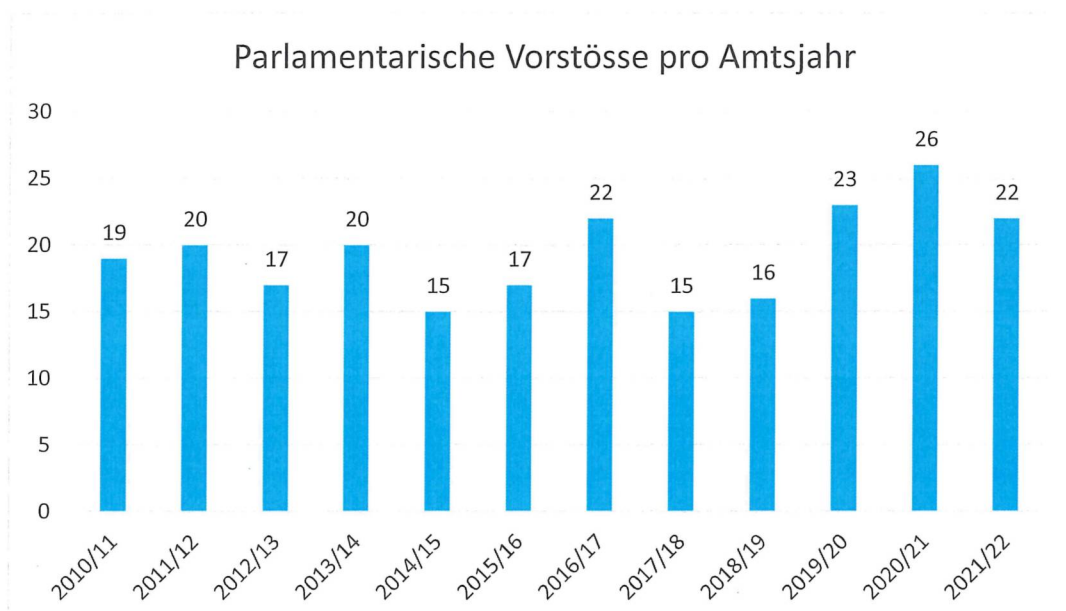


Tabelle 1: Entwicklung der parlamentarischen Vorstösse pro Amtsjahr (Amtsjahr 2021/22 ohne Sitzung vom 19/20. Mai 2022). Quelle: Geschäftsberichte des Regierungsrats.

Die Feststellung der Motionäre, dass die Anzahl der eingereichten parlamentarischen Vorstösse während der letzten drei Jahre zugenommen habe, ist korrekt. Jedoch gilt es dabei zu beachten, dass die Zunahme insbesondere auf vermehrte Vorstösse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den entsprechenden Härtefallmassnahmen zurückzuführen ist: 14 Vorstösse in den letzten drei Amtsjahren weisen einen Zusammenhang zu dieser Thematik auf. Weitere sechs Vorstösse betreffen das Kantonsspital Obwalden bzw. die Versorgungsstrategie im Akutbereich. Der Anstieg der Anzahl von neu eingereichten Vorstössen ist vor diesem Hintergrund zu relativieren.

3. Aufwandschätzung

Der Aufwand für die Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse in der Verwaltung unterscheidet sich naturgemäss von Fall zu Fall. Grundsätzlich sind viele Stellen involviert: Die Staatskanzlei prüft den Vorstoss und überweist ihn dem zuständigen Departement. Dieses bereitet die Beantwortung unter Mitarbeit der thematisch betroffenen Ämter vor. Gerade auf Stufe Amt kann der Zeitaufwand für die Beantwortung beträchtlich sein. Die Konsultierung massgeblicher gesetzlicher Grundlagen auf allen Stufen, Abklärungen und Rücksprachen bei Gemeinden,

weiteren Fach- und Amtsstellen sowie thematisch relevanten Organisationen, Daten- und Zahlenaufbereitung, Recherchieren und Aktenstudium sowie das Schreiben stimmiger Argumentationen inklusive Antragsentwurf nehmen auch bei sogenannten „kleineren Vorstössen“ rasch mehrere Arbeitstage in Anspruch. Der Regierungsrat behandelt schliesslich diesen ausformulierten Antrag und verabschiedet die Beantwortung zuhanden des Kantonsrats.

Um den zeitlichen Aufwand für die Bearbeitung eines Vorstosses anzugeben, bestehen zwei Möglichkeiten:

- *Präzisere Angabe anhand der Zeiterfassung:* Im Zeiterfassungsinstrument des Kantons ist es möglich, die geleisteten Stunden auf verschiedene Projekte oder Kostenstellen zu verteilen. Diese Art der Zeiterfassung wird für grössere, über einen längeren Zeitraum andauernde Projekte verwendet. Das Einrichten dieser Art der Zeiterfassung ist relativ aufwändig, und das Zuteilen der gearbeiteten Stunden auf verschiedene kleinere Projekte würde einen weiteren Zusatzaufwand bedeuten. Der Regierungsrat prüfte im Jahr 2012 die Möglichkeiten einer Leistungserfassung und entschied, aus vorgängig erwähnten Gründen auf eine flächendeckende Einführung zu verzichten.
- *Angabe anhand einer Grobschätzung:* Eine andere Möglichkeit ist die individuelle Abschätzung des Zeitaufwands durch die an der Beantwortung des Vorstosses beteiligten Personen. Allerdings ist die Vergleichbarkeit der Angaben zwischen den einzelnen Vorstössen nicht gegeben, da sie auf individuellen Schätzungen von stets anderen beteiligten Personen beruhen würden. Ein Vorteil dieser Variante ist höchstens die Sensibilisierung auf den durch den Vorstoss generierten ungefähren Arbeitsaufwand.

3.1 Drittkosten

Drittkosten zur Beantwortung von Vorstössen fallen in der Verwaltung sehr selten und nur in aussergewöhnlichen Fällen an. Sie sind aus diesem Grund im Zusammenhang mit der Motion vernachlässigbar.

4. Fazit

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Nutzen einer zeitlichen Aufwandschätzung für die Beantwortung eines politischen Vorstosses unter diesen Vorgaben nicht genügend gegeben ist.

Die Vorgaben für eine grobe Schätzung sind zu unklar und würden zudem unweigerlich je nach Geschäft unterschiedlich gehandhabt, was die ohnehin schon ungenaue Aussagekraft und die Vergleichbarkeit für die Öffentlichkeit weiter verringert. Der Aufwand für eine präzisere Aussage, welche anhand der Zeiterfassung erstellt würde, wäre hingegen unverhältnismässig im Vergleich zum tatsächlichen Nutzen.

Hingegen teilt der Regierungsrat die Ansicht der Motionäre durchaus, dass eine gewisse Anzahl der eingereichten parlamentarischen Vorstösse auch mit direkten Anfragen an das zuständige Departement und somit mit erheblich weniger Aufwand hätte beantwortet werden können.

Dem Regierungsrat ist aber auch bewusst, dass es sich bei den parlamentarischen Vorstössen um ein wichtiges politisches Instrument handelt, welches im Entscheidungsprozess und in der öffentlichen Debatte eine zentrale Rolle spielt. In diesem Sinne steht dabei selbstverständlich der demokratische Prozess im Vordergrund und nicht der damit verbundene Aufwand bzw. die Kosten.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Text der Motion)
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 8. Juni 2022